

Anfrage

„Offensichtlich kommen wir einer möglichen Impfung gegen das Covid2-Virus mit großen Schritten näher. Das führt zwangsläufig dazu, dass über die Reihenfolge wer zuerst geimpft werden darf/soll gemutmaßt wird. Vorbehaltlich evtl. Vorgaben der Bundesregierung wird beispielsweise im LK Celle darüber nachgedacht, die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren direkt nach den Ärztinnen/Ärzten und dem Pflegepersonal zu impfen, da diese auch zu den besonders gefährdeten Berufsgruppen gehören. Werden solche Überlegungen auch in der Samtgemeinde, respektive beim Landkreis oder auf HVB-Ebene geführt oder verlässt man sich da ganz auf die irgendwann kommende Prioritäten-Liste des Bundes? Sollte es nicht zu einer bundesweit einheitlichen Verfahrensweise kommen, was ich ausdrücklich bedauern würde, sollte ggf. über eine eigene Abfolge nachgedacht werden.“

Antwort:

Die Vorbereitungen zum Thema "COVID-19 Impfung in Niedersachsen" laufen momentan in allen Bereichen auf Hochtouren. Für den kommunalen Bereich wurden in Niedersachsen den MI zum 30. November 2020 durch die Landkreise und kreisfreien Städte Nutzungs- und Betriebskonzepte für mögliche Impfzentren gemeldet. Die in Planung befindlichen Impfzentren sollen bis zum 15.12.2020 ihre Betriebsbereitschaft hergestellt haben. Wann mit einer tatsächlichen Betriebsaufnahme zu rechnen ist, ist in Abhängigkeit von Zulassung und Verfügbarkeit des Impfstoffes zu sehen. Angesichts der zunächst zu erwartenden Impfkapazitäten, sollen Vorranggruppen definiert werden.

Mutmaßungen über Impfpfählung und Priorisierung sollten aus kommunaler Sicht vermieden werden, da der Deutsche Ethikrat, die Nationale Wissenschaftsakademie Leopoldina und die am Robert-Koch-Institut (RKI) angesiedelte Ständige Impfkommission (Stiko) hierzu ein gemeinsames Positionspapier mit Datum vom 09. November 2020 vorgelegt hat. So sollen nach der Zulassung eines Corona-Impfstoffes Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sowie Mitarbeiter/innen in Krankenhäusern und Pflegeheimen zuerst gegen das Virus geimpft werden. Ebenso sollen Menschen mit Schlüsselstellungen in der Gesellschaft und für die öffentliche Ordnung zuerst geimpft werden. Hiermit sind insbesondere Mitarbeiter/innen in den Gesundheitsämtern, Polizisten, Feuerwehrleute, Lehrer/innen und Erzieher/innen gemeint.

Die genannten Empfehlungen der Wissenschaftler stellen noch keine Entscheidung dar. Das Bundesministerium für Gesundheit hat jedoch mit Bearbeitungsstand vom 04.12.2020 einen Referentenentwurf zur Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vorgelegt. Der Entwurf sieht im § 4 Abs. 2 Nr. 1 u. a. die Feuerwehren als staatliche Einrichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Im § 4 soll die Schutzimpfung der Personen, welche in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen tätig sind und eine Schlüsselstellung innehaben, geregelt werden. Eine Ergänzung folgt nach einer Stellungnahme der Länder. Über die Kommunalen Spitzenverbände werden Anmerkungen und Hinweise zu dem vorstehend genannten Entwurf abgegeben. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 15.12.2020 geplant.

Eine gesonderte Festlegung von Prioritäten für einzelne kommunale Gebietskörperschaften wird es aus rechtlichen Gründen nicht geben können. § 1 Abs. 3 des Entwurfes der CoronaImpfV ermächtigt jedoch die obersten Landesgesundheitsbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen im Rahmen der §§ 2 bis 4 die vorhandenen Impfstoffkapazitäten so nutzen zu können, dass vor dem Hintergrund der vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse und der epidemiologischen Situation vor Ort vorrangig bestimmte Personengruppen bei der Erfüllung eines Impfanspruches nach Absatz 1 berücksichtigt werden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass in der Samtgemeinde Zeven aus den o. g. Gründen nicht über eine eigene Abfolge nachgedacht wird. Dieses würde sich im Übrigen allein schon durch die vorgegebene Rechtssystematik verbieten.